



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2022
C(2022) 6098 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.8.2022

über die Ausnahme des LNG-Terminals der Hanseatic Energy Hub GmbH von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19.8.2022

über die Ausnahme des LNG-Terminals der Hanseatic Energy Hub GmbH von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG¹ (im Folgenden „Richtlinie 2009/73/EG“), insbesondere auf Artikel 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

- (1) Die Hanseatic Energy Hub GmbH (im Folgenden „HEH“) beabsichtigt, in einem Industriegebiet außerhalb der Stadt Stade, Deutschland, ein Terminal zur Regasifizierung von Flüssigerdgas („liquefied natural gas“, LNG) (im Folgenden „Terminal Stade“ oder „Terminal“) zu bauen und zu betreiben. Das Terminal wird neben dem Werksgelände der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (im Folgenden „Dow“) liegen. Ziel ist es, überschüssige Wärme aus den Prozessen von Dow für die Regasifizierung des LNG zu nutzen.
- (2) Die Gasifizierungskapazität des Terminals soll 13,3 Mrd. m³ Erdgas jährlich betragen. Das Terminal hätte zwei Anlegestellen, und im Prinzip könnten zwei Schiffe gleichzeitig anlegen und entladen werden. Es ist geplant, das Terminal mit zwei Speichertanks mit einer Kapazität von jeweils 240 000 m³ auszustatten, sodass es eine Gesamtspeicherkapazität von 480 000 m³ aufweist. Das LNG-Terminal soll in der [REDACTED] in Betrieb gehen.
- (3) Die Hanseatic Energy Hub GmbH ist ein Joint Venture der folgenden Partner:
 - JOKI Vermögensverwaltung GmbH, im Besitz von Dr. Johann Killinger [REDACTED]. Dr. Johann Killinger ist hauptsächlich im Bereich der maritimen Logistik tätig;
 - Luxembourg Investment Company 404 S.a.r.l. (LIC), im Besitz der Partners Group AG [REDACTED]. Die Partners Group ist ein Investmentfonds, während LIC nur in HEH investiert;
 - Fluxys Germany Holding GmbH, im Besitz von Fluxys Europe NV/SA [REDACTED]). Die Fluxys Germany Holding GmbH hält 90 % der Anteile der Fluxys Deutschland GmbH und 11 % der Anteile der Fluxys TENP GmbH.

¹ ABl. L 211 vom 14.9.2009, S. 94.

Die beiden letztgenannten Unternehmen sind zertifizierte und eigentumsrechtlich entflochtene Fernleitungsnetzbetreiber;

- Dow ██████ ein multinationales Unternehmen, das in den Bereichen Kunststoffe, industrielle Zwischenprodukte, Beschichtungen und Silikone tätig ist;
- Manfred Schubert ██████ der keine weiteren Beteiligungen an Unternehmen des Energiesektors hält;
- Urban Stojan ██████ der in der Entwicklung verschiedener Projekte im Energiesektor tätig ist;
- Dr. Dirk Baldeweg ██████ der hauptsächlich im Bereich der maritimen Logistik tätig ist.

2. NATIONALES VERFAHREN

- (4) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 reichte HEH bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Antrag auf Ausnahme von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifregulierung für einen Zeitraum von 25 Jahren ab kommerzieller Inbetriebnahme ein. Im Laufe des Verfahrens legte HEH der BNetzA weitere Informationen vor. Nach Prüfung der Vollständigkeit der vorgeschriebenen Unterlagen unterrichtete die BNetzA die Kommission am 28. November 2021 über den Antrag auf Ausnahme.
- (5) Am 29. November 2021 übermittelte die BNetzA HEH Entwürfe von Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung zur Stellungnahme. HEH äußerte sich zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Regeln auf die wirtschaftliche und finanzielle Durchführbarkeit des Vorhabens. Nach weiteren Erörterungen stellte die BNetzA die Regeln fertig und übermittelte sie HEH am 11. Januar 2022.
- (6) Auf der Grundlage der Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung forderte HEH zur Interessenbekundung auf, um das Interesse des Marktes zu bestimmen. Die Aufforderung zur Interessenbekundung erstreckte sich über den Zeitraum vom 21. März 2022 bis zum 8. April 2022. ██████ Unternehmen bekundeten Interesse an der Buchung von Kapazitäten beim Terminal Stade über eine Gesamtmenge ██████ m³/Jahr, also ██████. Die Dauer der gewünschten Kapazitätsbuchungen reichte von ██████. ██████ Mit dem Energieversorger EnBW (Energie Baden-Württemberg AG) wurde eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) über ██████ unterzeichnet, und am 16. Juni 2022 erging eine Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote mit Angebotsfrist bis zum 29. Juli 2022.
- (7) Die BNetzA führte vom 26. April 2022 bis zum 10. Mai 2022 gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/692 geänderten Fassung) eine Konsultation aller Regulierungsbehörden in der Union sowie im Vereinigten Königreich und in Norwegen durch, um ihnen die Gelegenheit zu geben, zur Beschreibung des Vorhabens des Antragstellers sowie zu den Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung Stellung zu nehmen. Im Laufe dieser Konsultation gingen keine Stellungnahmen ein.
- (8) Am 1. Mai 2022 beantragte HEH eine mögliche Anpassung der Anforderung, nach der im Falle einer Übernachtfrage bei der ersten Auktion für langfristige Kapazität eine

Zuweisung zu gleichen Teilen vorzunehmen ist. HEH vertrat die Auffassung, dass eine solche anteilige Zuweisung erhebliche Herausforderungen mit sich bringen könnte. Die BNetzA passte die Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung am 20. Mai 2022 an, um diesem spezifischen Anliegen Rechnung zu tragen. Nach den aktualisierten Regeln können bei der Zuweisung Dauer und Menge der Buchungen berücksichtigt werden, wobei längere Buchungen und größere Mengen bevorzugt behandelt werden.

3. DER MITGETEILTE BESCHLUSS ÜBER DIE AUSNAHME

- (9) Am 23. Juni 2022 erließ die BNetzA vorbehaltlich weiterer Änderungen in Erwartung eines Beschlusses der Kommission einen Beschluss über eine Ausnahme (im Folgenden „mitgeteilter Beschluss“), mit dem die beantragte Ausnahme von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifregulierung gewährt wurde. Die Ausnahme wird unter einer Reihe von Bedingungen für einen Zeitraum von 25 Jahren nach der Inbetriebnahme für eine jährliche Kapazität von 13,3 Mrd. m³ gewährt.
- (10) HEH muss von den Nutzern des Terminals Entgelte erheben und die folgenden Kriterien anwenden, um die Kapazität zu verwalten und zuzuweisen.

3.1. Langfristige Kapazität

- (11) HEH muss bei der Zuweisung langfristiger Kapazität diskriminierungsfreie und transparente Verfahren anwenden, wobei mindestens Folgendes zu beachten ist:

3.1.1. Anforderungen an die Buchung

- (12) An die Buchung werden die folgenden Anforderungen gestellt:
- a) Alle potenziellen Kapazitätsnutzer müssen sich zunächst bei HEH registrieren lassen.
 - b) HEH steht es frei, eine Vielzahl von Produkten anzubieten, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei gestaltet sind.
 - c) Die Mindestbuchungshöhe beträgt höchstens 9 Slots pro Jahr.
 - d) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
 - e) Das Buchungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.1.2. Erstzuweisung langfristiger Kapazität

- (13) Bei der Erstzuweisung langfristiger Kapazität gelten Buchungen, die in einem vorab festgelegten Zeitraum von 10 Werktagen eingehen, als zeitgleich eingegangen. Der Beginn des Buchungszeitraums ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf bekannt zu geben, wobei alle erforderlichen Informationen bereitzustellen sind.
- (14) Grundsätzlich erfolgt im Falle einer Übernachfrage eine ratierte Zuweisung an die verschiedenen Käufer. Abweichend hiervon können bei der Zuweisung Dauer und Menge der Buchungen berücksichtigt und längere Buchungen und größere Mengen bevorzugt behandelt werden.
- (15) Der bei der Erstzuweisung anzuwendende Basistarif bezieht sich auf eine Buchungsdauer von 20 Jahren. Bei Buchungen kürzerer Dauer ist ein Aufschlag zulässig. Bei Buchungen für eine Dauer von 15 bis 19 Jahren darf der Aufschlag maximal 10 % des Basistarifs betragen. Bei Buchungen mit einer Dauer über 20 Jahren sind Rabatte zulässig. Diese Rabatte dürfen maximal 10 % des Basistarifs

betragen. Die Aufschläge und Rabatte müssen den potenziellen Nutzern vor der Erstzuweisung mitgeteilt werden.

3.1.3. *Langfristige Buchungen nach der Erstzuweisung*

- (16) Bei langfristigen Buchungen nach der Erstzuweisung ist ein Aufschlag von höchstens 10 % gegenüber dem bei der Erstzuweisung angewandten Tarif zulässig. Die Kapazitätszuweisung muss in diskriminierungsfreier und transparenter Weise erfolgen.

3.2. **Kurzfristige Kapazität**

- (17) Mindestens 10 % der maximalen Jahreskapazität sind für kurzfristige Buchungen zurückzuhalten. Bei kurzfristigen Buchungen sind mindestens die in den Erwägungsgründen 18 bis 26 aufgeführten Kriterien einzuhalten.
- (18) Alle potenziellen Kapazitätsnutzer müssen sich zunächst bei HEH registrieren lassen.
- (19) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilt sein müssen. Jeder Slot muss das Löschen von mindestens 150 000 m³ LNG ermöglichen. Es sind mindestens zehn Slots pro Jahr vorzusehen.
- (20) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich spätestens am 8. Dezember des Jahres vor dem Jahr, für das die Slots vergeben werden. Die Slots werden in einer Auktion vergeben, die mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen bekannt gegeben wird. Die maßgeblichen Informationen zu den Slots und den Preisen müssen mindestens zwei Wochen vorher verfügbar gemacht werden.
- (21) Der Startpreis für die Auktionen darf höchstens 10 % über dem Basistarif liegen.
- (22) Ist eine Auktion für kurzfristige Kapazität überzeichnet, sind weitere Auktionsrunden durchzuführen. An der nächsten Auktionsrunde dürfen nur die Nutzer teilnehmen, die bereits an der vorherigen Auktionsrunde teilgenommen haben. Der Startpreis wird bei jeder Auktionsrunde um einen Aufschlag (den sogenannten Preisschritt) erhöht. Der Preisschritt muss vorab festgelegt und der BNetzA und den betroffenen Parteien mitgeteilt werden.
- (23) Kommt es in einer Auktionsrunde zu einem Undersell, muss die Kapazität nach einem diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, das von HEH vorab festgelegt und bekannt gemacht wurde, unter den Teilnehmern der letzten Auktionsrunde vergeben werden.
- (24) Nur Marktteilnehmer, die bei HEH registriert sind, aber keine langfristige Kapazität gebucht haben, dürfen an der ersten Auktion für kurzfristige Kapazität teilnehmen. Sollte in dieser ersten Auktion nicht die gesamte Kapazität vergeben werden, können an einer zweiten Auktion alle registrierten Marktteilnehmer teilnehmen. Slots, die in beiden Auktionen nicht vergeben wurden, werden unterjährig nach dem „First-Come-First-Serve-Prinzip“ (FCFS) vergeben.
- (25) Verträge über Kapazitätsbuchungen müssen es den Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Kapazitätsrechte auf dem Sekundärmarkt an andere registrierte Marktteilnehmer weiterzuverkaufen. Eine solche Übertragung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der finanziellen oder technischen Leistungsfähigkeit des künftigen Kapazitätsinhabers bestehen. Kapazitätsinhaber dürfen die kontrahierte Kapazität bis 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen.

- (26) Die Verträge über Kapazitätsbuchungen müssen auch eine „Use-it-or-lose-it“-Bestimmung (UIOLI) enthalten. Die UIOLI-Bestimmung findet Anwendung, wenn der Kapazitätsinhaber spätestens 20 Tage vor dem Datum des Slots mitteilt, dass er den Slot nicht nutzen wird, und keinen anderen registrierten Marktteilnehmer benennt, auf den der Slot übertragen wurde. Spätestens ab dem 19. Tag vor einem Slot müssen alle registrierten Marktteilnehmer den frei gewordenen Slot nach einem von HEH festzulegenden diskriminierungsfreien Verfahren buchen können.

4. VERFAHREN BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

- (27) Am 23. Juni 2022 übermittelte die BNetzA der Kommission den mitgeteilten Beschluss.
- (28) Am 1. Juli 2022 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung auf ihrer Website, um Interessenträgern die Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (29) Am 1., 4. und 6. Juli 2022 übermittelte die Kommission der BNetzA eine Reihe von Fragen, auf die diese am 5., 8. und 12. Juli 2022 antwortete.

5. BEWERTUNG DER KOMMISSION DER KRITERIEN FÜR DIE AUSNAHME GEMÄß ARTIKEL 36 DER RICHTLINIE 2009/73/EG

5.1. Rechtsgrundlage

- (30) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG können große neue Erdgasinfrastrukturen auf Antrag von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und des Tarifs ausgenommen werden, sofern die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:
- a) durch die Investition werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
 - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde;
 - c) die Infrastruktur muss Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sein, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
 - d) von den Nutzern dieser Infrastruktur werden Gebühren erhoben; und
 - e) die Ausnahme darf sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten, die wahrscheinlich von der Investition betroffen sein werden, auf das effiziente Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes, auf das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze oder auf die Erdgasversorgungssicherheit der Union auswirken.
- (31) In Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG wird ferner eine Reihe von Verfahrensschritten festgelegt, die die nationalen Behörden und der Antragsteller im Zusammenhang mit einer Ausnahme einhalten müssen:
- a) Die nationale Regulierungsbehörde muss die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten konsultieren, deren Märkte wahrscheinlich von der neuen Infrastruktur betroffen sein werden (Artikel 36 Absatz 3).

- b) alle potenziellen Nutzer der Infrastruktur müssen aufgefordert werden, ihr Interesse an der Kontrahierung von Kapazität zu bekunden, bevor Kapazität für die neue Infrastruktur, auch für den Eigenbedarf, vergeben wird (Artikel 36 Absatz 6).
- (32) Gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG wird schließlich die durch die Kommission erteilte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn noch nicht mit dem Bau der Infrastruktur begonnen wurde, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Infrastruktur nicht in Betrieb genommen wurde. Die Genehmigung wird unwirksam, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die die Person, der die Ausnahme gewährt wurde, keinen Einfluss hat.
- (33) Im Folgenden wird beurteilt, ob die Anforderungen des Artikels 36 der Richtlinie 2009/73/EG erfüllt sind.

5.2. Große neue Erdgasinfrastrukturen

- (34) Nach Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG können große neue Erdgasinfrastrukturen, d. h. Verbindungsleitungen, LNG- und Speicheranlagen, für eine Ausnahme in Betracht kommen. Im Folgenden wird beurteilt, ob das Terminal Stade sowohl als LNG-Anlage als auch als große neue Erdgasinfrastruktur betrachtet werden kann.
- (35) Die Ausnahme wird für ein LNG-Regasifizierungsterminal einschließlich LNG-Speichertanks beantragt. Nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2009/73/EG bezeichnet der Ausdruck „LNG-Anlage“ eine Kopfstation zur Verflüssigung von Erdgas oder zur Einfuhr, Entladung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas; darin eingeschlossen sind Hilfsdienste und die vorübergehende Speicherung, die für die Wiederverdampfung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind, jedoch nicht die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Kopfstationen.
- (36) Das Terminal Stade soll zweierlei Dienstleistungen anbieten: Large-Scale-Dienstleistungen und Small-Scale-Dienstleistungen. Zu den Large-Scale-Dienstleistungen würden das Anlanden von LNG, die Zwischenspeicherung und die Einspeisung in regasifizierter Form in das Fernleitungsnetz gehören. Die Small-Scale-Dienstleistungen würden das Beladen von Schiffen, Tankkraftwagen oder Kesselwaggons für den Weitertransport des LNG umfassen. Small-Scale-Dienstleistungen sind nicht in den mitgeteilten Beschluss einbezogen, da die Auffassung vertreten wird, dass diese Dienstleistungen nicht in den Bedeutungsumfang von „LNG-Anlage“ im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG fallen.
- (37) Die Kommission teilt die Auffassung der BNetzA, dass Small-Scale-Dienstleistungen, wie sie in der Mitteilung beschrieben werden, nicht als zu einer „LNG-Anlage“ im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG gehörig gelten. Die Richtlinie 2009/73/EG zielt drauf ab, das Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes und des Gasverbundnetzes zu verbessern. Gas, das in verflüssigtem Zustand eingeführt wird, bleibt in diesem Zustand und wird nicht über das Gasverbundnetz transportiert. Diese Art von Tätigkeit sollte nicht durch die Bestimmungen zu LNG-Anlagen in der Richtlinie 2009/73/EG abgedeckt werden. Wo eine Trennung beider Arten von Tätigkeiten nicht möglich ist, könnte es sich anders verhalten, da die Gefahr einer Quersubventionierung besteht. Im

Fall des Terminals Stade hat HEH klargestellt, dass die Buchführung für die ausgenommenen und die nicht regulierten Dienstleistungen (d. h. Large-Scale-Dienstleistungen und Small-Scale-Dienstleistungen) klar getrennt wird.

- (38) Die Investition kann zudem als große Investition im Sinne von Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG angesehen werden. Es gibt zwar keine genaue Mindestschwelle, die geplante Investition von [REDACTED] ist jedoch eindeutig ausreichend bedeutend, um die Infrastruktur als groß einzustufen. Darüber hinaus ist die geplante jährliche Kapazität von 13,3 Mrd. m³, die rund 19 % des jährlichen deutschen Gasverbrauchs ausmacht, als erheblich anzusehen.
- (39) Zudem muss die Infrastruktur neu sein. Nach Artikel 2 Nummer 33 der Richtlinie 2009/73/EG bezeichnet der Ausdruck „neue Infrastruktur“ „eine Infrastruktur, die bis 4. August 2003 nicht fertig gestellt worden ist“. Da noch nicht mit dem Bau des Terminals Stade begonnen wurde und der Betrieb voraussichtlich [REDACTED] aufgenommen werden wird, ist das Terminal als neue Infrastruktur im Sinne der Richtlinie 2009/73/EG anzusehen.
- (40) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass es sich beim Terminal Stade um eine große neue Erdgasinfrastruktur im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG handelt und dass sich der mitgeteilte Beschluss zu Recht nicht auf die Small-Scale-Dienstleistungen erstreckt.

5.3. Verfahrensvorschriften

- (41) Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG enthält Verfahrensvorschriften für die nationalen Behörden und den Antragsteller, die einen Markttest und die Konsultation der Behörden in den wahrscheinlich betroffenen Mitgliedstaaten umfassen.
- (42) Nach Artikel 36 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG ist ein Markttest durchzuführen. Mit diesem Markttest soll die Nachfrage Dritter bewertet werden, um zu ermitteln, wie wahrscheinlich es ist, dass sich Käufer für die Kapazität finden, und um die Angemessenheit des Projektumfangs zu bewerten.
- (43) Wie unter den Nummern 5 und 6 beschrieben, hat die BNetzA die Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung am 11. Januar 2022 fertiggestellt und hat HEH vom 21. März 2022 bis zum 8. April 2022 einen Markttest durchgeführt. Wie oben dargelegt, haben [REDACTED] Unternehmen Interesse an der Buchung von Kapazitäten beim Terminal Stade in einem Umfang bekundet, der ungefähr [REDACTED] [REDACTED]. Die Dauer der gewünschten Kapazitätsbuchungen reichte [REDACTED] Jahren.
- (44) Nach Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG muss die nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten konsultieren, deren Märkte wahrscheinlich von der neuen Infrastruktur betroffen sind.
- (45) Wie unter Nummer 7 dargelegt, hat die BNetzA eine Konsultation aller Regulierungsbehörden in der EU sowie im Vereinigten Königreich und in Norwegen durchgeführt. Im Laufe dieser Konsultation gingen keine Stellungnahmen ein.
- (46) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass der Antragsteller und die nationale Regulierungsbehörde die in Artikel 36 Absätze 3 und 6 der Richtlinie 2009/73/EG enthaltenen Verfahrensvorschriften eingehalten haben.

5.4. Versorgungssicherheit

- (47) In Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und e der Richtlinie 2009/73/EG ist festgelegt, dass durch die Investition die Versorgungssicherheit verbessert werden muss und dass sich die Ausnahme nicht nachteilig auf die Erdgasversorgungssicherheit der Union auswirken darf.
- (48) Die Kommission stellt fest, dass eine Investition, die eine neue Route oder einen neuen Zugangspunkt zum betreffenden Markt bietet und neue vorgelagerte Gasquellen von neuen Lieferanten mit dem Markt verbindet, die Versorgungssicherheit auf diesem Markt im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG grundsätzlich erhöhen dürfte.
- (49) Die Kommission ist der Ansicht, dass das Terminal Stade einen neuen Zugangspunkt zum deutschen und somit dem vernetzten europäischen Gasmarkt bereitstellt. Weder bei der Kommission noch bei der BNetzA gingen Stellungnahmen von Interessenträgern ein, die darauf hindeuten würden, dass das Terminal Stade andere bestehende Infrastrukturen ersetzen oder andere Anlagen aus dem Markt drängen könnte.
- (50) Im Hinblick auf die Verbindung mit Gasquellen von neuen Lieferanten hebt die BNetzA hervor, dass das Terminal zur Diversifizierung der Gasversorgungsquellen und zur Erhöhung der Unabhängigkeit von russischem Gas beitragen würde.
- (51) Die aktuelle geopolitische Lage zeigt, dass Russland nicht länger eine zuverlässige Quelle für die Gasversorgung ist. Es hat bereits die Gaslieferungen an mehrere Mitgliedstaaten unterbrochen.² Im Januar 2021 deckte russisches Gas 55 % des deutschen und 40 % des europäischen Gasbedarfs. In ihrer Mitteilung REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final) nennt die Kommission das Ziel, schrittweise aus der Versorgung mit russischem Gas auszusteigen, und betont die Bedeutung der Diversifizierung der Gasversorgung mithilfe von LNG-Terminals, um die Versorgungssicherheit Europas sicherzustellen. Das LNG-Terminal in Stade könnte rund 19 % des deutschen Gasbedarfs decken, und die deutsche Regierung hat betont, dass eine zusätzliche LNG-Infrastruktur für die Diversifizierung zur Abkehr von russischen Gaslieferungen unerlässlich ist. Hinsichtlich der Herkunft zukünftiger Gasimporte ist anzumerken, dass sie noch ungewiss ist, da das Terminal noch keine Lieferverträge unterzeichnet hat; allerdings zeigt der von HEH durchgeführte Markttest, dass seitens einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen aus verschiedenen Kontinenten Interesse besteht.
- (52) Die BNetzA hat außerdem mehrere Modellierungen durchgeführt, um die Auswirkungen des Terminals auf die Versorgungssicherheit zu bewerten, wobei sie die Situation mit dem Terminal mit der Situation ohne das Terminal verglichen hat. Verwendete Indikatoren sind das i) N-1-Kriterium, mit dem beurteilt wird, ob der Spitzenverbrauch gedeckt ist, wenn die größte Infrastruktur eines Marktes ausfällt, ii) der Residual Supply Index, mit dem die Abhängigkeit eines Marktes vom größten Lieferanten gemessen wird, und iii) der System Adequacy Index, mit dem der verbleibende Puffer zu Spitzenverbrauchszeiten betrachtet wird. Die Modellierung zeigt, dass das LNG-Terminal die Versorgungssicherheit Deutschlands und somit auch die Versorgungssicherheit der miteinander verbundenen europäischen Märkte erhöhen würde.

² Darunter Bulgarien, Polen und die Niederlande sowie bestimmte Unternehmen in Deutschland.

- (53) Daher kann zwar der Schluss gezogen werden, dass die Infrastruktur als solche zur Versorgungssicherheit beiträgt, allerdings darf sich die Ausnahme nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG auch nicht nachteilig auf die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Union auswirken. Im Gegensatz zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG liegt der Schwerpunkt der Anforderung in Buchstabe e nicht auf den Auswirkungen der Investition als solcher, sondern auf den Folgen der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme. Ausnahmen, die es ermöglichen würden, den Zugang zu kritischen Infrastrukturen auf eine kleine Zahl von Marktteilnehmern zu beschränken, könnten sich beispielsweise negativ auf die Versorgungssicherheit in der Union auswirken. Theoretisch könnten spezifische Ausnahmebedingungen ebenfalls zulasten der Versorgungssicherheit gehen, beispielsweise wenn eine Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme die Investoren daran hindert, mehr Verbindungen mit anderen Mitgliedstaaten herzustellen.
- (54) Die oben beschriebenen Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung können die Abhängigkeit von einzelnen Lieferanten verringern. Da die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten oder einer kleinen Zahl von Lieferanten es diesem bzw. diesen Lieferanten ermöglichen kann, Entscheidungen zu treffen, die sich negativ auf die Versorgungssicherheit auswirken, führt die Verringerung der Abhängigkeit von diesen Lieferanten nicht nur zu einer Verbesserung des Wettbewerbs, sondern trägt auch zur Versorgungssicherheit bei.
- (55) Die Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung stellen den Zugang für eine große Zahl von Marktteilnehmern sicher. Sie verpflichten ausdrücklich zu einer diskriminierungsfreien Kapazitätszuweisung auf der Grundlage transparenter Kriterien und Verfahren. Dies wiederum ermöglicht den Zugang zu verschiedenen Bezugsquellen, auch über verschiedene Lieferanten. Die Erhöhung der Zahl der Zugangspunkte zum EU-Gasnetz für neue oder kleinere Lieferanten trägt zur Versorgungssicherheit bei. Insbesondere die strengen Vorgaben gegen die Hortung von Kapazitäten (insbesondere durch die Reservierung von 10 % der Kapazität für kurzfristige Buchungen und einen bevorzugten Zugang für nicht langfristig Buchende zu dieser Kapazität sowie UIOLI-Bestimmungen) würden es ermöglichen, LNG-Ladungen, die für andere Regionen bestimmt sind, in Zeiten der Knappheit in die EU zu verlagern.
- (56) Da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das unter die Ausnahme fallende Terminal zur Schließung anderer Versorgungsrouten führen wird, würde die durch das Terminal Stade geschaffene zusätzliche Route auch für die Versorgung des Energiebinnenmarkts auf Unionsebene zur Verfügung stehen.
- (57) Die Kommission sieht im vorliegenden Fall daher keine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit der Union durch die Ausnahme.
- (58) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Anforderungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe e und des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf die Versorgungssicherheit erfüllt sind.

5.5. Solidaritätsgrundsatz

- (59) Wie vom Gericht in der Rechtssache T-883/16³ dargelegt und vom Gerichtshof in der Rechtssache C-848/19 P⁴ bestätigt, ist der Solidaritätsgrundsatz auch mit der

³ Urteil des Gerichts vom 10. September 2019 in der Rechtssache T-883/16, Polen/Europäische Kommission, Randnr. 72 und 73.

allgemeinen Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten verbunden, bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Interessen der anderen Interessenträger zu berücksichtigen. Insbesondere sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Befugnisse im Rahmen der Energiepolitik bemühen, Maßnahmen zu vermeiden, die geeignet sein könnten, die Interessen der Union und der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragbarkeit der Versorgung sowie die Diversifizierung der Versorgungsquellen oder der Versorgung zu beeinträchtigen, um ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und faktischen Solidarität Rechnung zu tragen.

- (60) Im mitgeteilten Beschluss analysierte die BNetzA, ob die Ausnahme so beschaffen ist, dass sie die Interessen anderer Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Die BNetzA macht geltend, dass die Versorgungssicherheit in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten durch die Entscheidung verbessert wird, da das Gas aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden kann. Darüber hinaus ist nach Ansicht der BNetzA nicht ersichtlich, dass die LNG-Anlage Stade Mengen absorbieren würde, die ansonsten LNG-Anlagen in anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen würden. Da die Kapazität des Terminals von 13,3 Mrd. m³/Jahr einen sehr geringen Anteil des weltweiten LNG-Marktes ausmache (485 Mrd. m³ im Jahr 2019 weltweit), würde die zusätzliche Nachfrage über das Terminal nur unwesentliche Auswirkungen auf Terminals in anderen Mitgliedstaaten haben. Schließlich hält es die BNetzA für unwahrscheinlich, dass aufgrund des Baus des neuen Terminals Infrastruktur aufgegeben wird, die für die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten unerlässlich ist.
- (61) Wie unter Nummer 7 dargelegt, konsultierte die BNetzA auch alle nationalen Regulierungsbehörden in der Union sowie in Norwegen und im Vereinigten Königreich, und es gingen keine Stellungnahmen ein. Die Kommission hat darüber hinaus keine Kenntnis von einem Mitgliedstaat oder Wettbewerber, der Bedenken hinsichtlich des Terminals Stade geäußert hätte.
- (62) Es liegen somit keine Hinweise darauf vor, dass das geplante Vorhaben die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche und politische Tragfähigkeit der Union oder von Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde. Vielmehr trägt die Schaffung zusätzlicher Regasifizierungskapazitäten positiv zur Versorgungssicherheit Deutschlands und der Union bei.
- (63) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass die vom Gericht auf der Grundlage von Artikel 194 AEUV festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

5.6. Auswirkungen auf den Wettbewerb

- (64) Nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG muss durch die Investition der Wettbewerb bei der Gasversorgung verbessert werden und nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e dieser Richtlinie darf sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf den jeweiligen Märkten auswirken, die wahrscheinlich von der Investition betroffen sein werden. Wenngleich diese beiden

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in der Rechtssache C-848/19 P, Deutschland/Europäische Kommission, Randnr. 71.

Anforderungen nicht identisch sind, so implizieren sie doch beide, dass das Vorhaben den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher stärken muss.⁵

- (65) Die Kommission stellt fest, dass zur Prüfung der Auswirkungen des Terminals und der Ausnahme auf den Wettbewerb die betreffenden Gasmärkte zu berücksichtigen sind und insbesondere die Frage, ob die Investition zur Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt. Dies muss im Einzelfall bewertet werden.
- (66) Für die Zwecke dieses Beschlusses geht die Kommission davon aus, dass der von der Investition betroffene Produktmarkt der Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen ist (der die Entwicklung, die Erzeugung und die Lieferung von Erdgas an große Importeure/Großhändler umfasst).
- (67) Erstens verbessern Investitionen, die Erdgaslieferungen aus neuen Quellen ermöglichen, tendenziell den Wettbewerb bei vorgelagerten Gaslieferungen, es sei denn, diese Quellen werden von Unternehmen kontrolliert, die auf dem jeweiligen Markt eine starke oder beherrschende Stellung innehaben. Das Terminal ist nicht mit einer bestimmten vorgelagerten Quelle verbunden. Daher erfolgen vorgelagerte Gaslieferungen voraussichtlich vom weltweiten Markt für Flüssigerdgas. LNG-Importe können einen direkten Wettbewerbsdruck auf die Einfuhr von Erdgas über Pipelines ausüben.⁶ Ungeachtet dessen, ob der geografische Markt als deutschlandweiter Markt, nationaler Markt oder regionaler nordwesteuropäischer Markt definiert wird, dürfte die Hinzufügung weiterer Einfuhrrouen und -quellen aus dem liquiden und globalen LNG-Markt den Wettbewerb bei vorgelagerten Gaslieferungen stärken.
- (68) Auch die Eigentümerstruktur des LNG-Terminals dürfte das Diversifizierungspotenzial nicht negativ beeinflussen, da keiner der Anteilseigner ein großer Akteur im Bereich der Gasgewinnung oder Gasversorgung ist.
- (69) Der Bau des Terminals für sich dürfte somit den Wettbewerb im Bereich der Gasversorgung im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG stärken.
- (70) Zweitens ist zu prüfen, ob sich die Ausnahme – im Gegensatz zur Investition für sich – im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG nachteilig auf den Wettbewerb auswirken könnte. Im Folgenden werden daher auch die Auswirkungen der Ausnahme von den Bestimmungen über den Zugang Dritter und die Tarifregulierung auf den Wettbewerb in den wahrscheinlich betroffenen Märkten untersucht.
- (71) Die Regeln für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung, die für das Terminal gelten (siehe die Erwägungsgründe 11 bis 26), sollen sicherstellen, dass der Zugang in diskriminierungsfreier und transparenter Weise gewährt wird. Die erste und die anschließenden Zuweisungen langfristiger Kapazität erfolgen nach transparenten Kriterien. 10 % der Kapazität werden für kurzfristige Buchungen zurückgehalten und es sind ein Sekundärmarkt sowie eine UIOLI-Bestimmung vorgesehen.
- (72) Zur Gewährleistung der Transparenz im Hinblick auf den Sekundärmarkt beabsichtigt HEH, die Sekundärvermarktung mithilfe einer elektronischen Plattform („Bulletin

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel – Ausnahmen für neue Infrastruktur, Ziffer 30.

⁶ Siehe z. B. COMP/M.6477 BP/Chevron/ENI/Sonangol/Total/JB vom 16. Mai 2012, Randnr. 18.

Board“) zu erleichtern und zu fördern. Auf dieser Plattform werden die Nachfrage nach und das Angebot an Kapazitätsübertragungen oder Nutzungsüberlassungen angezeigt. HEH wird für die interessierten Marktteilnehmer die Möglichkeit schaffen, noch vor Abschluss eines Übertragungs- oder Nutzungsüberlassungsvertrags auf das schwarze Brett zuzugreifen und sich als Terminalnutzer zu registrieren. Die Voraussetzungen hierfür werden auf der Website von HEH in transparenter und diskriminierungsfreier Weise veröffentlicht.

- (73) Während also die mit der Ausnahme verbundenen Bestimmungen darauf abzielen, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, werden die potenziellen Auswirkungen einer Ausnahme von den Bestimmungen über den Zugang Dritter und insbesondere die Tarifregulierung weiter unten genauer geprüft.

5.6.1. Auswirkungen der Ausnahme von den Bestimmungen über den Zugang Dritter

- (74) Der Zugang Dritter soll sicherstellen, dass alle Wettbewerber auf einem bestimmten Markt diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur haben und zu gleichen Bedingungen am Wettbewerb teilnehmen können.

- (75) HEH beantragte eine Ausnahme von den Bestimmungen über den Zugang Dritter für die gesamte geplante Kapazität am Terminal Stade für die Dauer von 25 Jahren. Im Hinblick auf diesen Antrag auf Ausnahme ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Kapazitätsinhaber die Fähigkeit und den Anreiz hätten, Wettbewerber auf den jeweiligen, an die LNG-Anlage angrenzenden Märkten auszuschließen.

5.6.1.1. Anreiz und Möglichkeit zur Abschottung

- (76) Eine Abschottung liegt vor, wenn vorhandenen oder potenziellen Wettbewerbern der Zugang zu Lieferquellen oder Märkten infolge der Kapazitätszuweisung am Terminal Stade erschwert oder unmöglich gemacht und infolgedessen die Wettbewerbsfähigkeit bzw. der Wettbewerbsanreiz dieser Unternehmen geschwächt wird. Eine solche Abschottung kann den Markteintritt oder die Expansion von Wettbewerbern erschweren oder ihren Marktaustritt fördern. Eine Abschottung liegt somit auch dann vor, wenn die vom Markt ausgeschlossenen Wettbewerber nicht gezwungen sind, aus dem Markt auszutreten. Es reicht aus, dass die Wettbewerber benachteiligt sind und folglich weniger effektiv am Wettbewerb teilnehmen können.

- (77) Die Anreize für eine Abschottung ergeben sich hauptsächlich aus dem Schutz der Gewinne der Kapazitätsinhaber aus ihren Tätigkeiten auf benachbarten Märkten wie den nachgelagerten Gasgroßhandels- und Gasendkundenmärkten.

- (78) Um zu beurteilen, ob Kapazitätsinhaber die Möglichkeit und den Anreiz hätten, Wettbewerber aus dem Markt auszuschließen, ist zu prüfen, ob sie durch die Ausnahme in die Lage versetzt würden, eine marktbeherrschende Stellung einzunehmen bzw. ihre marktbeherrschende Stellung zu festigen.

- (79) Bislang ist nicht klar, welche Marktteilnehmer die Primärkapazität buchen werden. Beim Markttest haben [REDACTED] Marktteilnehmer ihre Absicht bekundet, Kapazität zu buchen, und es wurde eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) unterzeichnet. [REDACTED]

[REDACTED] Darüber hinaus kann über den Sekundärmarkt Kapazität auf andere Marktteilnehmer verlagert werden. Daher müssen die Auswirkungen der Ausnahme – anders als bei Entscheidungen über die Gewährung einer Ausnahme, bei denen die endgültige Kapazitätszuweisung im Voraus bekannt ist – auf der Grundlage von Annahmen beurteilt werden. Unter der Annahme, dass neue Marktteilnehmer oder kleine Marktteilnehmer die Kapazität buchen, kann

vernünftigerweise nicht bezweifelt werden, dass neu geschaffene Kapazitäten den Wettbewerb stärken würden. Um mögliche negative Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb zu bewerten, ist jedoch ein plausibles Worst-Case-Szenario zu betrachten.

- (80) Zur Bewertung der Auswirkungen des Terminals Stade auf den Wettbewerb wird im mitgeteilten Beschluss der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) herangezogen. Der HHI dient zur Messung der Konzentration im Markt unter Berücksichtigung der Marktanteile aller Akteure (nicht nur der großen Akteure). Die Kommission hat im Rahmen von Fusionskontrollen Schwellenwerte festgelegt, die allerdings auch im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen können.⁷ In der Entscheidung wurden auch die Auswirkungen auf die Marktanteile betrachtet.⁸
- (81) Führt die Ausnahme – jeweils verglichen mit einer Situation, in der keine Ausnahme für das Terminal Stade gewährt wurde – weder i) zu einer stärkeren Konzentration auf dem Markt, die die Kommission in Anbetracht des HHI für problematisch halten würde, noch ii) zu einer Erhöhung der Marktanteile auf ein Niveau, das auf eine marktbeherrschende Stellung hindeutet, kann davon ausgegangen werden, dass sie keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb hat.
- (82) Im mitgeteilten Beschluss werden zweierlei Worst-Case-Szenarien unterschieden. Im ersten Szenario bucht der größte LNG-Lieferant auf dem nordwesteuropäischen Markt einen erheblichen Teil der am Terminal verfügbaren Kapazität (Szenario 1) und im zweiten Szenario bucht der Marktteilnehmer mit dem größten Marktanteil auf den Gasversorgungsmärkten einen erheblichen Teil der verfügbaren Kapazität (Szenario 2). HEH und die BNetzA bewerten beide Szenarien auch für einen geografischen Markt, der nur Deutschland umfasst. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem nordwesteuropäischen Markt und dem deutschen Markt werden bei beiden Szenarien für die Jahre [REDACTED] d. h. die Aufnahme des Betriebs und [REDACTED], bewertet. In beiden Szenarien wird vom schrittweisen Ausstieg aus dem russischen Gas mit zwei Variablen ausgegangen, einem Ausstieg bis 2025 und einem Ausstieg bis 2030. Bei früheren Modellierungen wurden die Szenarien ebenfalls bewertet, ohne von einem Ausstieg aus russischem Gas auszugehen.

5.6.1.2. Der größte LNG-Lieferant bucht langfristige Kapazität (Szenario 1)

- (83) Im mitgeteilten Beschluss wird also ein Szenario 1 angenommen, in dem die gesamte langfristige Kapazität am Terminal Stade von dem derzeit größten LNG-Lieferanten in Nordwesteuropa, d. h. QatarEnergy, gebucht wird.

Angenommener relevanter geografischer Markt: Nordwesteuropa

- (84) In Bezug auf den nordwesteuropäischen Markt wird angenommen, dass 100 % der Terminalkapazität von QatarEnergy gebucht wird, die Auslastung des Terminals aber

⁷ HHIs unter dem Wert von 1 000 Punkten weisen auf Märkte hin, in denen in der Regel keine Wettbewerbsbedenken vorliegen (aufgrund hohen Wettbewerbs). Liegt der HHI-Wert zwischen 1 000 und 2 000, aber die Veränderung (in diesem Fall durch die Ausnahmegenehmigung) bei weniger als 250 Punkten, bestehen ebenfalls in der Regel keine Wettbewerbsbedenken. Liegt der HHI-Wert über 2 000, aber die Veränderung (in diesem Fall durch die Ausnahmegenehmigung) bei weniger als 150 Punkten, bestehen ebenfalls in der Regel keine Wettbewerbsbedenken.

⁸ Steigt der Marktanteil auf über 40 %, kann ein Unternehmen als marktbeherrschend angesehen werden.

nur 70 % beträgt.⁹ In Bezug auf die Region Nordwesteuropa zeigt die Modellierung, dass sich der HHI zwischen dem kontrafaktischen Szenario (in dem das Terminal nicht gebaut wird) und Szenario 1 nur geringfügig ändern würde und dass in keinem Fall der maßgebliche Deltawert von 250 überschritten würde. Dies gilt sowohl für das Jahr ■■■ als auch für das Jahr ■■■

- (85) Auf der Grundlage der von den Projektträgern vorgelegten Wirtschaftsanalyse würde der Marktanteil von QatarEnergy auf dem nordwesteuropäischen Markt in den Jahren ■■■ und ■■■ zwar um 2 bis 3 Prozentpunkte ansteigen, jedoch in allen Szenarien unter 20 % bleiben. Die sich aus der Ausnahme ergebende Erhöhung der Marktanteile von QatarEnergy wäre daher unproblematisch. Auf dem nordwesteuropäischen Markt wäre die Ausnahme somit nach einem solchen Szenario nicht nachteilig für den Wettbewerb.

Angenommener relevanter geografischer Markt: Deutschland

- (86) Es wurde auch eine Modellierung mit Fokus nur auf den deutschen Markt und ebenfalls unter der Annahme einer Auslastung von ■■■ vorgenommen. Dem Beschluss zufolge wäre QatarEnergy ein neuer Marktteilnehmer und im Modell wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass dieses Unternehmen ■■■ der langfristigen Kapazität bucht. Unter diesen Annahmen würde sich der Marktanteil von QatarEnergy je nach Szenario um 5 bis 7 Prozentpunkte erhöhen, was zu einem Marktanteil von 20 % bis 25 % führen würde. Der HHI des Marktes würde über 1 000 Punkten liegen, allerdings bliebe der Deltawert bezogen auf die Situation, in der das Terminal Stade nicht gebaut wird, unter 250 Punkten. Daher wäre die Ausnahmegenehmigung in einem solchen Szenario laut HEH und dem Beschluss auch auf dem deutschen Markt nicht nachteilig für den Wettbewerb.
- (87) Die Kommission forderte weitere Informationen an und bat um die Modellierung unter der Annahme, dass QatarEnergy 100 % der Kapazität bucht und die Auslastung ■■■ beträgt.
- (88) Laut den als Antwort auf dieses Auskunftsersuchen eingegangenen Informationen würde der prognostizierte Marktanteil von QatarEnergy in einem Szenario, in dem das Unternehmen 100 % der langfristigen Kapazität bucht, unter der Annahme einer Auslastung von ■■■, wie von HEH vorgeschlagen, im Jahr ■■■ unter 30 % bleiben. Zugleich würde die Marktkonzentration um einen Delta-Wert von 364 auf 1 511 Punkte ansteigen. In Anbetracht des für dieses Szenario prognostizierten moderaten Marktanteils von QatarEnergy wäre ein solches HHI-Delta nach Auffassung der Kommission nicht nachteilig für den Wettbewerb.
- (89) Die Kommission ist daher der Ansicht, dass unter der Annahme, dass QatarEnergy 100 % der Kapazität bucht und die Auslastung ■■■ beträgt, die beantragte Ausnahme nicht nachteilig für den Wettbewerb wäre. Im Szenario für das Jahr ■■■ überschreitet das HHI-Delta zwar 250, doch QatarEnergy würde immer noch nur einen moderaten Marktanteil halten, der nicht auf eine marktbeherrschende Stellung hindeutet.

5.6.1.3. Der größte Gasimporteuer bucht langfristige Kapazität (Szenario 2)

- (90) Im Szenario 2 würde der größte Gasimporteuer, nämlich Equinor/Petoro, die gesamte langfristige Kapazität am Terminal buchen.

⁹ Diese Annahme basiert auf der mittleren Auslastungsrate in Nordwesteuropa, die in den Jahren 2017–2019 unter 50 % lag. HEH macht geltend, dass die Annahme einer Auslastung von ■■■ ein konservativerer Ansatz sei.

Angenommener relevanter geografischer Markt: Nordwesteuropa

- (91) Betrachtet man den nordwesteuropäischen Markt, zeigt die Analyse im Beschluss, dass sich der HHI für das Jahr ■■■ nur geringfügig erhöht, jedoch für das Jahr ■■■ von 1 170 auf 1 426, also um einen Delta-Wert von 256, ansteigt. Diese Erhöhung liegt über der Schwelle, unterhalb der eine Marktkonzentration nach Auffassung der Kommission für den Wettbewerb unbedenklich ist, allerdings macht die BNetzA geltend, dass die Marktkonzentration immer noch im unteren Bereich der Bandbreite von 1 000 bis 2 000 Punkten liegt und somit unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs unproblematisch ist.
- (92) Die Kommission weist darauf hin, dass sich der Marktanteil von Equinor/Petoro ebenfalls geringfügig um 4 bis 5 Prozentpunkte auf einen maximalen Marktanteil von 33 % im Jahr ■■■ erhöhen würde. Dies liegt immer noch deutlich unter dem Schwellenwert von 40 %, unterhalb dessen eine marktbeherrschende Stellung unwahrscheinlich ist (wenngleich eine marktbeherrschende Stellung in bestimmten Fällen möglich ist, z. B. wenn Wettbewerber mit schweren Kapazitätsengpässen konfrontiert sind)¹⁰. Aufgrund der moderaten Auswirkungen auf die Marktanteile wäre die Ausnahme nach Auffassung der Kommission daher in dem Szenario, in dem von einem nordwesteuropäischen Markt ausgegangen wird, nicht nachteilig für den Wettbewerb.

Angenommener relevanter geografischer Markt: Deutschland

- (93) In Bezug auf den deutschen Markt legt die BNetzA dar, dass eine erhebliche Zunahme der Marktkonzentration vermieden werden kann, wenn Equinor/Petoro nicht mehr als 35 % der langfristigen Kapazität bucht und QatarEnergy gleichzeitig nicht mehr als 30 % bucht. In diesem Fall würden der Anstieg des HHI um maximal 245 Punkte und der maximale Marktanteil von 33 % unter den Schwellenwerten bleiben, die für die Feststellung von Bedenken im Hinblick auf die Marktkonzentration maßgeblich sind, nämlich ein Anstieg des HHI um mehr als 250 Punkte und ein Marktanteil über 40 %.
- (94) Um die Auswirkungen etwaiger Kapazitätsbuchungen, einschließlich der durch gleichzeitige Buchungen von Equinor/Petoro und QatarEnergy bedingten Dynamik, besser zu verstehen, forderte die Kommission weitere Informationen an, die die Auswirkungen auf die Marktanteile und den HHI für alle verschiedenen Konstellationen, einschließlich der Buchung von hohen Kapazitätsanteilen durch Equinor/Petoro, aufzeigen.
- (95) Laut den als Antwort auf dieses Auskunftsersuchen eingegangenen Informationen würde in einem Szenario, in dem Equinor/Petoro 100 % der langfristigen Kapazität bucht, der höchste für dieses Unternehmen prognostizierte Marktanteil unter der Annahme, dass die Auslastung ■■■ beträgt, wie von HEH vorgeschlagen, im Jahr ■■■ 40 % betragen, und die Marktkonzentration würde um einen Delta-Wert von 736 Punkten zunehmen, als fast um das Dreifache des Delta-Werts, den die Kommission als nicht nachteilig ansehen würde. Ohne das Terminal würde ihr Marktanteil im Jahr ■■■ Projektionen zufolge 26 % betragen.

¹⁰ Kommission (Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (2009/C 45/02)), Randnummer 14.

- (96) Die BNetzA ist der Ansicht, dass die Einführung von Buchungsobergrenzen nicht erforderlich ist, weil es unwahrscheinlich sei, dass Equinor/Petoro mehr als 35 % der Kapazität des Terminals Stade einführt. Der Grund hierfür sei, dass die norwegische Regierung erklärt habe, dass die Gasförderung bereits ihre maximale Kapazität erreicht hat, und laut dem europäischen Zehnjahresnetzentwicklungsplan 2020 mit einem Rückgang der norwegischen Gasimporte zwischen 2020 und ■■■ um 25 % zu rechnen sei. Die BNetzA vertritt daher die Auffassung, dass die Ausnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem deutschen Markt hat.
- (97) Die Kommission vertritt im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem deutschen Markt eine andere Auffassung. In Anbetracht des möglicherweise höheren Anteils der Buchungen von Equinor/Petoro am Terminal Stade sowie der Marktanteile und der Marktkonzentration, die sich daraus ergeben, ist die Kommission der Ansicht, dass dieses Unternehmen zumindest in einem Szenario eine marktbeherrschende Stellung erlangen kann, indem es einen Marktanteil von 40 % erreicht. Die durch das HHI-Delta ausgewiesene Marktkonzentration überschreitet in mehreren Fällen die Schwelle von 250 Punkten, also selbst dann, wenn Equinor/Petoro weniger als 100 % der Terminalkapazität bucht.
- (98) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte Kapazitätsbuchungsanteile von Equinor/Petoro zu einer marktbeherrschenden Stellung dieses Unternehmens im Jahr ■■■ führen können, ist die Kommission der Ansicht, dass Beschränkungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass sich die Ausnahme nicht nachteilig auf den Wettbewerb auswirkt. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass eine nachteilige Auswirkung auf den Wettbewerb vermieden werden kann, wenn die Möglichkeit zur Buchung von Kapazitäten von Equinor/Petoro begrenzt wird.
- (99) Wie bereits erwähnt, stellt die Kommission ferner fest, dass im Vorfeld des Freistellungsantrags eine frühere wettbewerbsrechtliche Prüfung durchgeführt wurde, bei der davon ausgegangen wurde, dass die russischen Gaseinfuhren weiterhin eine wichtige Rolle spielen würden. Diese Prüfung ergab, dass die Freistellung des Terminals Stade negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem deutschen Markt haben könnte, falls der größte Importeur – in diesem Fall Gazprom – 90 % der langfristigen Kapazität des Terminals buchen würde¹¹. In einem solchen Szenario würde Gazprom Projektionen zufolge mit dem Terminal ■■■ einen Marktanteil von 65 % (64 % ohne das Terminal) erreichen. Bis ■■■ wurde bei der Modellierung ein Marktanteil von Gazprom von 66 % projiziert (65 % ohne das Terminal).
- (100) Wenngleich die Kommission von einem schrittweisen Ausstieg aus der Versorgung mit russischem Gas ausgeht, zeigt die derzeitige geopolitische Lage, wie schnell sich die Marktgrundlagen entwickeln und verändern. Selbst wenn die vorstehenden Modelle extreme Szenarien vorsehen, sollte die Kommission zu der Schlussfolgerung gelangen können, dass das Terminal Stade selbst in sehr unwahrscheinlichen Situationen den Wettbewerb nicht beeinträchtigen würde. In Bezug auf Equinor/Petoro würde in einem Szenario, in dem ein schrittweiser Ausstieg aus russischen Gaslieferungen erfolgt, Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken bestehen, bei Gazprom wäre dies der Fall, wenn der Ausstieg nicht erfolgt. Darüber hinaus könnte sich die relative Stellung anderer Marktteilnehmer während des Zeitraums, in dem die Ausnahme gilt, erheblich weiterentwickeln und verändern. Die Kommission hält es daher für gerechtfertigt, Schutzmaßnahmen zu treffen.

¹¹ In diesem Szenario wurde eine Auslastung von ■■■ angenommen. Negative Auswirkungen auf den Wettbewerb würden daher entstehen, wenn Gazprom ca. 63 % der Terminalkapazität nutzen würde.

- (101) Unter Berücksichtigung der Auslastungsraten, bei denen wettbewerbsrechtliche Bedenken entstehen, ist die Kommission der Auffassung, dass es Unternehmen, die im Jahr 2021 auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland denselben oder einen höheren Marktanteil als Equinor/Petoro hatten (d. h. Gazprom), nicht erlaubt werden sollte, mehr als ■■■■ der langfristigen Kapazität des Terminals Stade zu buchen. Die Obergrenze ist als verhältnismäßig anzusehen, da sie sich nicht negativ auf Unternehmen auswirken würde, die derzeit einen geringeren Marktanteil halten. Diese Unternehmen stellen keine Gefahr für den Wettbewerb dar, da sie keine marktbeherrschende Stellung ausbauen oder erwerben dürften, selbst wenn sie mehr als 65 % der Kapazität des Terminals buchen.
- (102) Für den Fall, dass ein Unternehmen während des Anwendungszeitraums der in Frage stehenden Ausnahme seine Absicht bekundet, mehr als ■■■■ der Kapazität am Terminal für einen Zeitraum von mindestens ■■■■ Jahren zu buchen, muss die deutsche Regulierungsbehörde darüber hinaus den Marktanteil bestimmen, den dieses Unternehmen auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland zu diesem Zeitpunkt hält. Wird dabei ein Marktanteil von mindestens 20 % festgestellt, führt die deutsche Regulierungsbehörde eine vorausschauende Analyse der Auswirkungen einer solchen Buchung auf den Wettbewerb durch. Ergibt die vorausschauende Analyse, dass die Buchung von mehr als 65 % negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben kann, würde es dem Unternehmen nicht gestattet, mehr als 65 % der Kapazität des Terminals zu buchen.
- (103) Aufgrund der geltenden Beschränkungen kann die Kommission daher bestätigen, dass die Gewährung der Ausnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wird.

5.6.1.4. Andere betroffene Märkte

- (104) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG müssen alle Märkte bewertet werden, „die wahrscheinlich von der Investition betroffen sein werden“.
- (105) Weitere Märkte, die möglicherweise von der Investition betroffen sein könnten, sind LNG-Einfuhrterminals, der nachgelagerte Großhandelsmarkt und der Endkundenmarkt.
- (106) In Bezug auf LNG-Einfuhrterminals gibt es keine Hinweise darauf, dass die Investition zum Marktaustritt oder zur Abschottung anderer, bestehender Terminals führen würde. Vielmehr sind zusätzliche LNG-Terminalkapazitäten in Deutschland und einem weiteren nordwesteuropäischen Land geplant. Führt das Hinzukommen eines Terminals nicht zum Marktaustritt oder zur Abschottung anderer Terminals, sondern schafft lediglich Wettbewerbsdruck auf diese anderen Terminals, so wirkt sich dies als solches positiv auf den Wettbewerb im Binnenmarkt aus.
- (107) Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass ihr keine Tatsachen bekannt sind, die auf das Vorhandensein eines marktbeherrschenden Marktteilnehmers auf dem nachgelagerten Großhandelsmarkt für Gas (Flüssigerdgas und/oder Erdgas) hindeuten würden, und zwar weder auf einem angenommenen nordwesteuropäischen Markt noch auf einem angenommenen nationalen deutschen Markt.
- (108) Auf dem deutschen Endkundenmarkt betrug der aggregierte Marktanteil der vier umsatzstärksten Unternehmen (CR4) im Jahr 2020 26 % (Vorjahr: 24 %) für Kunden mit Standardlastprofil und 28 % (Vorjahr: 29 %) für Kunden mit registrierender

Leistungsmessung¹². Die Kommission sieht daher kein Risiko, dass Buchungen am Terminal Stade zu einer Abschottung oder möglichen Abschottung dieses Marktes führen könnten.

- (109) Für die Kommission gibt es somit keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb auf etwaigen anderen betroffenen Märkten.

5.6.1.5. Ausnahme von der Tarifregulierung

- (110) Da die Tarife des Terminals nicht zu einer Diskriminierung zwischen den verschiedenen Kapazitätsinhabern führen und die Tariferhöhungen für langfristige Kapazitäten, die nach der ersten Auktionsrunde zugewiesen werden, auf 10 % des Basistarifs begrenzt sind, wirkt sich die vorgesehene Ausnahme von der Tarifregulierung voraussichtlich nicht nachteilig auf den Wettbewerb aus.

5.6.2. Schlussfolgerung

- (111) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass sich die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen hinsichtlich des Zugangs Dritter und der Tarifregulierung unter bestimmten Voraussetzungen nachteilig auf den Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland auswirken könnte¹³.
- (112) Die Kommission fordert die BNetzA daher auf, den mitgeteilten Beschluss dahingehend zu ändern, dass Buchungen von mehr als ■■■ der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals durch Unternehmen, deren Marktanteil auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland im Jahr 2021 mindestens dem Marktanteil von Equinor/Petoro entsprach, ausgeschlossen werden.
- (113) Darüber hinaus fordert die Kommission die BNetzA auf, den mitgeteilten Beschluss zu ändern und den Marktanteil von Unternehmen auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland zu bestimmen, falls solche Unternehmen ihre Absicht bekunden, während des Zeitraums der Ausnahme mehr als ■■■ der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals für einen Zeitraum von zehn Jahren oder länger zu buchen. Wird dabei festgestellt, dass das Unternehmen einen Marktanteil von 20 % oder mehr hält, muss die BNetzA eine vorausschauende Analyse der Auswirkungen einer solchen Buchung auf den Wettbewerb durchführen. Sollte die vorausschauende Analyse ergeben, dass die Buchung von mehr als ■■■ der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals durch ein solches Unternehmen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte, würde es dem Unternehmen nicht gestattet, mehr als ■■■ der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals zu buchen.

5.7. Höhe des Risikos

- (114) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/73/EG muss das mit der Investition verbundene Risiko so hoch sein, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.
- (115) Es gibt keine spezifischen Regulierungsrahmen für den geregelten Zugang zu LNG-Terminals in Deutschland, sodass ein Vergleich der Situation mit der Ausnahme mit

¹² Bundeskartellamt/Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2021, S. 340.

¹³ Unbeschadet der Marktabgrenzung für künftige Beschlüsse der Kommission, insbesondere in Bezug auf das Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen.

einer regulierten Situation nicht möglich ist. Die BNetzA hat mit der Prüfung einer Zugangsregelung für LNG-Terminals begonnen¹⁴, allerdings werden die etwaigen Bestimmungen nicht vor dem Abschluss des Ausnahmeverfahrens bekannt sein. Daher ist es nicht möglich, eine solche potenzielle Regelung im Kontext dieser Ausnahmegenehmigung zu berücksichtigen.

- (116) Im Rahmen eines typischen regulierten Zugangssystems genießt der Eigentümer der Infrastruktur ein hohes Maß an Einnahmensicherheit und Schutz vor Volumen- oder Baurisiken, da die Einnahmen durch regulierte Tarife garantiert werden, die von den Nutzern der Infrastruktur zu zahlen sind. Für HEH ist derzeit keine derartige Einnahmensicherheit gegeben, da es sich bei dem Terminal um eine rein kommerzielle Initiative handelt.
- (117) Die Investitionskosten für das Terminal sind erheblich. Nach jüngsten Schätzungen belaufen sie sich auf [REDACTED] Euro, und es gibt keine Grundlage für die Vergemeinschaftung dieser Kosten.
- (118) Laut den von der Kommission herausgegebenen Leitlinien¹⁵ müssen bei der Bewertung des Risikos einer Investition zwei vorrangige Aspekte berücksichtigt werden: das Risiko der Nichtnutzung der Infrastruktur und das Risiko einer Änderung der Kosten und/oder Einnahmen in der Zukunft.
- (119) Hinsichtlich des Nichtnutzungsrisikos ist anzumerken, dass die Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote ergangen ist, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Mit EnBW wurde eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) über [REDACTED] der Kapazität unterzeichnet und der unverbindliche Markttest hat gezeigt, dass [REDACTED] besteht, allerdings ist zu beachten, dass gegenwärtig mehrere LNG-Terminals offen für verbindliche Angebote sind und der Ausgang alles andere als gewiss ist.
- (120) HEH hat bestätigt, dass die endgültige Investitionsentscheidung von der Ausnahmegenehmigung und den langfristigen Kapazitätsbuchungen abhängt. Laut HEH ist keiner der voraussichtlichen Kunden bereit, solche Verträge vor der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme abzuschließen. Da nämlich der Ausnahmebeschluss den rechtsverbindlichen Rahmen für die Kapazitätszuweisung festlegt, wäre jeder zuvor geschlossene Vertrag mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Eine Ausnahmegenehmigung, die langfristige Kapazitätsbuchungen zulässt, kann daher das Risiko auf ein Niveau senken, das die Durchführung der Investition erlaubt.
- (121) Darüber hinaus ist die Sicherstellung der vorgelagerten Versorgung für Kapazitätsnutzer von Bedeutung, wenn es darum geht, das Risiko der Nichtnutzung von LNG-Terminals zu bewerten. Es besteht keine Gewissheit über die Entwicklung des internationalen Angebots an LNG und der Nachfrage danach während der Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung. An europäischen LNG-Terminals waren zwar noch vor einem Jahr erhebliche freie Kapazitäten vorhanden, allerdings ist dies nun aufgrund der jüngsten geopolitischen Entwicklungen, die zu einem Rückgang der Pipeline-Gasimporte und einem Anstieg der LNG-Importe geführt haben, nicht mehr der Fall. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt sehr schwierig, die Folgen dieser geopolitischen Entwicklungen und die langfristige Nachfrage nach LNG-Kapazität an europäischen

¹⁴ Vom 28. Juni 2022 bis zum 26. Juli 2022 fand eine öffentliche Konsultation statt.

¹⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (SEC(2009) 62 final).

Terminals vorherzusehen. Auch wenn in einem globaleren Kontext erhebliche Verflüssigungskapazitäten und erhebliche Regasifizierungskapazitäten auf den Markt kommen, ist die Richtung der Handelsströme ebenfalls schwer vorherzusagen.

- (122) Zu beachten ist auch, dass derzeit mehrere LNG-Terminals in Deutschland geplant sind, vor allem in Brunsbüttel und Wilhelmshaven. Eine unangefochtene Stellung des Terminals Stade bei den von ihm angebotenen Dienstleistungen ist daher unwahrscheinlich. Die konkurrierenden Vorhaben erhöhen ebenfalls das Nichtnutzungsrisiko für das Terminal Stade.
- (123) Schließlich erhöht sich das Risiko des Vorhabens auch durch die europäischen und deutschen Klimaziele. Das Ziel des europäischen Grünen Deals, bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen, spiegelt sich im Anspruch der Bundesregierung wider, bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Das von der Bundesregierung am 6. April 2022 aufgelegte sogenannte „Osterpaket“ sieht bereits starke Impulse für erneuerbare Energien vor, und im Mai dieses Jahres wurde zudem ein Aktionsplan für die weitere Verbesserung der Energieeffizienz vorgelegt. Zudem hat die Kommission in ihrem REPowerEU-Plan¹⁶ und in der aktuellen Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“¹⁷ die Bedeutung einer Steigerung der Energieeffizienz und die Notwendigkeit von Gaseinsparungen hervorgehoben. Diese politischen Zielsetzungen und Initiativen werden wahrscheinlich zu einer geringeren Nachfrage nach Erdgas führen.
- (124) Hinsichtlich des Risikos einer Änderung der Kosten und/oder Einnahmen in der Zukunft ist anzumerken, dass die Einnahmen derzeit weitgehend ungewiss sind, da noch keine verbindlichen Kapazitätsbuchungen abgeschlossen wurden und die Nichtnutzung des Terminals zur Minderung der erwarteten Einnahmen führen kann. Zudem könnten bei künftigen regulatorischen Änderungen oder Marktentwicklungen Anpassungen des Terminals für die Einfuhr anderer Gasarten als Erdgas, z. B. Wasserstoff, erforderlich werden, was weitere erhebliche Investitionen erfordern könnte.
- (125) Eine Subventionierung zugunsten der Investoren kann das Investitionsrisiko erheblich verringern. Die gleichzeitige Gewährung einer Ausnahme und von Subventionen ist nicht per se ausgeschlossen, aber die Gewährung von Subventionen kann eine Begrenzung der Ausnahme, z. B. auf einen Teil der Kapazität oder auf eine kürzere Dauer, erforderlich machen, da Ausnahmen auf das erforderliche Maß beschränkt werden sollten. Die Kommission stellt fest, dass nach den verfügbaren Informationen bislang keine öffentliche Förderung für den Bau des Terminals gewährt wurde und eine solche Förderung auch für die Zukunft nicht beabsichtigt ist.
- (126) Das Risiko der Nichtnutzung und der Änderung der Kosten und/oder Einnahmen wirkt sich auf die Finanzen des Terminals aus. HEH hat seine Erwartungen hinsichtlich der voraussichtlichen Renditen des Vorhabens übermittelt. [REDACTED]

¹⁶ Mitteilung der Kommission: REPowerEU-Plan (COM(2022)230) vom 18. Mai 2022.

¹⁷ Mitteilung der Kommission: Gaseinsparungen für einen sicheren Winter (COM(2022)360) vom 20. Juli 2022.

[REDACTED]

- (127) Eine weitere zu beurteilende Frage ist, ob die Dauer der Ausnahme im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Risiken gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf diese Beurteilung wird in den einschlägigen Leitlinien¹⁸ dargelegt, dass vertragliche Vereinbarungen berücksichtigt werden sollten und dass die Dauer der Ausnahme gleich oder kürzer sein sollte als der voraussichtliche Kostendeckungszeitraum der neuen Infrastruktur.
- (128) Die Ausnahme wird für 25 Jahre beantragt. HEH weist darauf hin, dass für die Durchführung der Investition eine hinreichend zuverlässige Prognose der Kosten und Einnahmen für die Amortisationszeit des Terminals erforderlich ist, und erklärt, dass der steuerliche Abschreibungszeitraum bei einem LNG-Terminal in der Regel 25 Jahre beträgt. Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass dieser Zeitraum ausreichend ist, um den hohen Risiken des Vorhabens Rechnung zu tragen und ein ausreichend stabiles Investitionsklima zu schaffen. Er entspricht auch der Dauer anderer Ausnahmegenehmigungen für LNG-Terminals, die im Allgemeinen für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren erteilt werden.
- (129) Wie oben erwähnt, sind vertragliche Vereinbarungen, vor allem die Laufzeit von Kapazitätsbuchungsverträgen, ebenfalls ein Indikator für die Bestimmung der angemessenen Dauer einer Ausnahme. Die Ausnahme sollte das Risiko des Vorhabens hinreichend verringern, damit der Projektträger die endgültige Investitionsentscheidung treffen kann. HEH erklärte, dass die Investitionsentscheidung auf der Grundlage verbindlicher langfristiger Kapazitätsbuchungen getroffen werde.
- [REDACTED]
- (130) Angesichts dessen ist die Kommission der Ansicht, dass die Ausnahme für nicht mehr als die beantragten 25 Jahre gewährt werden sollte, da dies dem normalen steuerlichen Abschreibungszeitraum bei LNG-Terminals entspricht. Die Ausnahme sollte auch nicht für weniger als 20 Jahre gewährt werden, was am unteren Ende dessen liegt, was im Falle anderer LNG-Terminals gewährt wurde, und mit dem Risiko erheblicher negativer Auswirkungen auf die Rentabilität des Vorhabens verbunden ist (siehe Nummer 119). Die Kommission ist der Ansicht, dass die angemessene Dauer für die Ausnahme daher 20 Jahre beträgt, jedoch bis zu 25 Jahre gewährt werden könnten, [REDACTED]
- [REDACTED] Wenn die Laufzeit auf diese Weise bestimmt wird, ist die Kommission der Auffassung, dass die Investitionsrisiken die Ausnahme rechtfertigen und dass die Ausnahme nicht über das zur Minderung dieser Risiken erforderliche Maß hinausgeht.
- (131) Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Risiken der Nichtnutzung sowie der Ungewissheiten hinsichtlich der künftigen Kosten und Einnahmen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Risikokriterium im Sinne von Artikel 36

¹⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (SEC(2009) 62 final).

- (139) Darüber hinaus sollte das Terminal nicht das regulierte Netz beeinträchtigen, an das es angeschlossen ist. Um die allgemeine Optimierung des Energienetzes und die Verfügbarkeit ausreichender Einspeisekapazitäten bei Inbetriebnahme des Terminals sicherzustellen, hat sich HEH an den Betreiber des relevanten Fernleitungsnetzes (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) gewandt. In der Folge haben die Fernleitungsnetzbetreiber die erforderliche Einspeisekapazität bei der im Rahmen der Ausarbeitung des jüngsten nationalen Netzentwicklungsplans (Netzentwicklungsplan Gas 2020–2030) durchgeführten Modellierung berücksichtigt, um Ineffizienzen im regulierten Netz zu vermeiden. In finanzieller Hinsicht ist anzumerken, dass die Ausnahme das regulierte Netz von den Kosten des Terminals Stade und den mit der Investition verbundenen Risiken abschirmt.
- (140) Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass sich die Ausnahme nicht nachteilig auf das effektive Funktionieren des Gasbinnenmarkts oder das effiziente Funktionieren der betroffenen regulierten Netze auswirkt und dass diese beiden in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2009/73/EG enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

5.11. Sonstige Informationen

5.11.1. Staatliche Beihilfen und Anwendung des Wettbewerbsrechts

- (141) Gemäß Artikel 108 AEUV muss die Kommission über Pläne, staatliche Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich der Strukturfonds der Union, für das Terminalvorhaben zu gewähren, unterrichtet werden.
- (142) Dieser Beschluss lässt die Anwendung der unionsrechtlichen Wettbewerbsrechtsvorschriften und der Vorschriften zu staatlichen Beihilfen unberührt. Insbesondere sind die Kriterien und Methoden zur Bewertung der Stärkung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung und der potenziellen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf den jeweiligen Märkten, die wahrscheinlich von der Investition gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG betroffen sein werden, nicht unbedingt mit den Kriterien identisch, die bei der Prüfung nach Artikel 101 oder 102 AEUV oder der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates zugrunde gelegt werden.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

- (143) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und unter der Voraussetzung, dass der mitgeteilte Beschluss im Einklang mit dem vorliegenden Beschluss geändert wird und die BNetzA dem vorliegenden Beschluss bei Beschlüssen, die an HEH gerichtet sind, gebührend Rechnung trägt, ist die Kommission der Auffassung, dass HEH gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG eine Ausnahme gewährt werden kann. Die Kommission ist über die endgültige Entscheidung gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG zu unterrichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „BNetzA“) ändert gemäß Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG ihren Beschluss Nr. BK7-20-107 vom 23. Juni 2022 (im Folgenden der „mitgeteilte Beschluss“), gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels, um die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen aus Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG sicherzustellen.
- (2) Die BNetzA ändert die Dauer der Ausnahme in Nummer 3 des verfügenden Teils des mitgeteilten Beschlusses. Der Ausnahmezeitraum entspricht [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] dass der Vertrag für 20 bis höchstens 25 Jahre geschlossen wird. [REDACTED]
[REDACTED] wird die Ausnahme für 20 Jahre gewährt.
- (3) Die BNetzA ändert den mitgeteilten Beschluss dahingehend, dass Kapazitätsbuchungen von mehr als 65 % der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals durch Equinor/Petoro sowie durch Unternehmen, die im Jahr 2021 auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland denselben oder einen höheren Marktanteil als Equinor/Petoro hatten, ausgeschlossen werden.
- (4) Die BNetzA ändert den mitgeteilten Beschluss und fügt eine Klausel ein, in der Folgendes festgelegt ist:
- a) Falls ein Unternehmen seine Absicht bekundet, während des Ausnahmezeitraums mehr als 65 % der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals für einen Zeitraum von zehn Jahren oder länger zu buchen, bestimmt die BNetzA den Marktanteil, den dieses Unternehmens zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland hält.
- b) Beträgt der gemäß Buchstabe a ermittelte Marktanteil des Unternehmens auf dem Markt für vorgelagerte Erdgaslieferungen in Deutschland mindestens 20 %, führt die BNetzA eine vorausschauende Analyse der Auswirkungen einer solchen Buchung auf den Wettbewerb durch. Ergibt die vorausschauende Analyse, dass die Buchung von mehr als 65 % der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals durch dieses Unternehmen negative Auswirkungen auf den Wettbewerb haben könnte, wird es dem Unternehmen nicht gestattet, mehr als [REDACTED] der für langfristige Buchungen vorgesehenen Jahreskapazität des Terminals zu buchen.

Artikel 2

Die BNetzA überwacht die Umsetzung der im vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen und erstattet auf Verlangen der Kommission darüber Bericht.

Artikel 3

Der Beschluss der Kommission wird im Einklang mit Artikel 36 Absatz 9 der Richtlinie 2009/73/EG zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau des LNG-Terminals noch nicht begonnen wurde, und sie wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn das LNG-Terminal nicht in Betrieb genommen wurde, es sei denn, die Kommission entscheidet, dass die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die das LNG-Terminal der Hanseatic Energy Hub GmbH keinen Einfluss hat. Der mitgeteilte Beschluss sollte einen Fälligkeitstermin enthalten und dieser Bestimmung angemessen Rechnung tragen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Deutschland, gerichtet.

Brüssel, den 19.8.2022

Für die Kommission
Margrethe VESTAGER
Exekutiv-Vizepräsidentin

